

Satzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr)
- AöR der Stadt Wetter (Ruhr) - vom 23.12.1983
über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)
in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 22.12.2009

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils gültigen Fassung, und des § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NW - vom 18.12.1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 09.12.2009 folgende 13. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Der Stadtbetrieb betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Baustraßen, Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur die Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen sowie das Bestreuen der Fußgängerüberwege und gefährlicher Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (4) Das anliegende Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der Gehwege und der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfange den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Ist dies nicht erkennbar, z. B. in verkehrsberuhigten Bereichen, gilt: Gehwege sind Streifen von 1,50 m Breite auf der ausgebauten öffentlichen Verkehrsfläche gemessen von der Grundstücksgrenze der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke; dies gilt unabhängig davon, ob die Fahrbahnreinigung dem Stadtbetrieb oder den Anliegern obliegt. Die Fahrbahnreinigungspflicht der Grundstückseigentümer erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger

Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stadtbetrieb mit dessen Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Die Rinnsteine und die Gehwege sind an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag in der Zeit vom 01.04. - 30.09. bis spätestens 18.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. - 31.03. bis spätestens 16.00 Uhr zu säubern. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.
- (2) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind

von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Beseitigungspflicht.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld bis zu 500,00 Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.12.1983 außer Kraft.

Die 12. Änderungssatzung vom 02.12.2005, veröffentlicht am 10.12.2005 in der WP/WR, tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die 13. Änderungssatzung vom 22.12.2009, veröffentlicht am 28.12.2009 in der WP/WR, tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage
zur Satzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr)
über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Verzeichnis der Fahrbahnen,

a) auf denen die Anlieger die Rinnsteine reinigen,

b) die vom Stadtbetrieb gereinigt werden und auf denen die Rinnsteinreinigung durch die Anlieger entfällt (Kernzonen)

zu a) Sämtliche öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb geschlossener Ortslage, nicht jedoch in den Kernzonen (s. zu b).

zu b) Am Bollwerk

Am Vorberg

Bachstraße

Bahnhofstraße

Bergstraße

Bismarckstraße 21 - Ende

Bruchstraße

Burgstraße

Elbscheweg 1 - 7

Freiheit

Friedrichstraße

Gartenstraße 15 - 45 (ungerade Hausnummern)

16 - 40 (gerade Hausnummern)

Grünwalder Straße

Grundschtötteler Straße 9 - 143

Gustav-Vorsteher Straße (Einmündung in die Kaiserstraße -
Einfahrt zum Parkplatz des städt. Freibades)

Hagener Straße 41 - 83

Hauptstraße

Heilkenstraße

Heinrich-Kamp-Straße

Hoffmann-von-Fallersleben-Straße

Im Kirchspiel

Kaiserstraße

Karlstraße

Kirchstraße

Kleine Kampstraße

Köhlerstraße

Königstraße

Mühlenfeldstraße

Oberwengerner Straße 1 – 63

Osterfeldstraße

Osthausstraße

Rathenaustraße

Remestraße

Ringstraße

Ruhrstraße

Anlage
zur Satzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr)
über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Schmiedestraße
Schöntaler Straße
Schulstraße 7 und 8
Steinstraße
Vogelsanger Straße 42 - 121
Von-der-Recke-Straße
Wasserstraße
Wilhelmstraße (Einmündung in die Gartenstraße –
Einmündung Gustav-Vorsteher-Straße)
Wittener Straße
Wolfgang-Reuter-Straße

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) am 09.12.2009 beschlossene

13. Änderungssatzung der Satzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) - AöR der Stadt Wetter (Ruhr) - über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 23.12.1983

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der z.Zt. gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) hat den Beschluss des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), den 22.12.2009

Der Vorsitzende des
Verwaltungsrates Stadtbetrieb
In Vertretung
Manfred Sell